

**auto
motor**
und **sport**

EXTRA

Auto und Recht

Mit neuem
Bußgeldkatalog



In
Zusammenarbeit
mit



Inhalt

Verkehrsrecht:
Das ist neu

4

Bußgeld:
So verhalten Sie sich richtig 7

Unfall:
So kommen Sie zu Ihrem Recht 11

Bonus-System:
So bauen Sie Punkte ab 12

Fahranfänger:
Darauf müssen Sie achten 15

Bußgeld-Katalog:
Was kostet was? 16

Fahrerlaubnis:
So wenden Sie Gefahren ab 22

Rechtsschutz:
So bekommen Sie Hilfe 24



**auto
motor
=sport**

Chefredaktion:
Bernd Ostmann,
Peter Frey

Grafische Gestaltung:
Robert Wiljan,
Matthias Blank

Impressum

Produktion:
Hans-Jürgen Kuntze,
Rosemarie Christ,
Mechthild Häufner
Redaktion: Brigitte
Haschek (verantw.),
Toni Melfi
Zeichnungen: Boris Kaip
Verlagsleiter:
Norbert Hobbhahn

**Verantwortlich
für Anzeigen:**
Heike Rademacher
Herstellung:
Stephan Müller

Anschrift: Redaktion
auto motor und sport,
Schloßstraße 37,
70162 Stuttgart

Das Extra Auto und
Recht ist eine Sonder-
publikation von
auto motor und sport
(Heft 12/99).

Alle Rechte vorbehalten
© by Vereinigte
Motor-Verlage

Verkehrsrecht: Das ist neu



Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wurden im letzten Jahr reformiert, es traten wichtige Neuregelungen des Bußgeld-Katalogs in Kraft, und das Straßenverkehrsgesetz wurde zum 1. Januar 1999 geändert.

Unfallflucht

Vor einem Jahr ist eine neue Rücktrittsvorschrift im sogenannten Unfallflucht-Paragraphen (§ 142 StGB) eingeführt worden. Bei einem Unfall „außerhalb des fließenden Verkehrs“, gemeint sind die zahlreichen Parkrempler, kann das Gericht eine mildere Strafe verhängen oder ganz von einer Bestrafung absehen. Voraussetzung ist, daß nur unbedeutender Sachschaden angerichtet wurde und der Täter sich binnen 24 Stunden nach dem Unfall bei der Polizei oder dem Geschädigten meldet. Der verursachte Schaden darf höchstens 2000 Mark betragen haben. Die Änderung soll erreichen, daß sich häufiger als bisher Unfallflüchtige, die nach wenigen Stunden zur Einsicht kommen, melden und Schadenersatz leisten. Sie dient damit dem Schutz der Unfallopfer. Es gilt aber weiterhin für Unfallbeteiligte die Grundregel, wonach sie am Unfallort bleiben und angemessene Zeit warten müssen. Auch ändert sich an der Strafbarkeit der Unfallflucht nichts. Lediglich wird die sogenannte tätige Reue jetzt mit einer milderen Ahn-

nung belohnt. Die Erfahrung zeigt aber, daß Unfallflucht häufig beobachtet wird, und während der 24 Stunden-Frist geht das Entdeckungsrisiko vollständig zu Lasten des Unfallflüchtigen.

Fahrverbot

Seit dem 1. März 1998 haben Verkehrssünder ein Wahlrecht für den Antrittszeitpunkt eines Fahrverbots. Bei Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen können Autofahrer den Zeitpunkt der Vollstreckung des Fahrverbots jetzt innerhalb von vier Monaten selbst bestimmen. Dieses Wahlrecht setzt aber voraus, daß gegen den Betroffenen in den zurückliegenden zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde. Im Bußgeldbescheid befindet sich ein entsprechender Hinweis. Setzt der Betroffene sich trotz Fahrverbots ans Steuer, macht er sich gemäß § 21 Straßenverkehrsgesetz strafbar, und es droht sogar in aller Regel der Entzug der Fahrerlaubnis. Dies gilt auch, wenn er den Führerschein nicht innerhalb dieser vier Monate bei der Bußgeldbehörde abliefern.

Promillegrenze

Vor einem Jahr wurde unterhalb der gewohnten 0,8 Promille-Grenze der Grenzwert von 0,5 Promille im entsprechenden Paragraphen des Straßenverkehrsgesetzes (§ 24a StVG) eingeführt. Wer mit 0,5 oder mehr Promille Alkohol im Blut am Steuer sitzt, dem drohen eine Geldbuße und Punkte, aber noch kein Fahrverbot, wie es bei Überschreiten der 0,8 Promille-Grenze der Fall ist. Es ist zu erwarten, daß diese Regelung in Kürze erneut geändert wird. Nach Plänen der Bundesregierung soll die 0,8 Promille-Grenze insgesamt von einer 0,5 Promille-



Grenze ersetzt werden. Damit würde bereits ab 0,5 Promille neben der Geldbuße ein Fahrverbot fällig.

Bereits ab 0,3 Promille macht man sich strafbar, wenn Fahrunsicherheit durch Schlangenlinienfahren, Abkommen von der Fahrbahn und andere Ausfallerscheinungen nachweisbar ist oder gar ein Unfall verursacht wurde.

Atemalkohol-Analyse

Gleichzeitig mit der Herabsetzung der Promillegrenze wurden Atemalkohol-Grenzwerte eingeführt. Gerichtlich verwertbares Beweismittel einer Trunkenheitsfahrt war bis dato nur die Blutprobe. Die bislang nur als Vor-test verwendeten Geräte sind auch weiterhin lediglich für die Verdachtsgewinnung zulässig. Die neuen Geräte zur Atemalkohol-Analyse arbeiten ungleich aufwendiger und stellen mit mehreren Messungen den Atemalkoholwert fest. Liegt er über 0,25 mg/L (das entspricht 0,5 Promille im Blut), so reicht dies jetzt zum Beweis einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 StVG. Die zeit- und ko-



stenaufwendige Blutabnahme kann entfallen. Ein Anspruch auf Durchführung einer Atemalkohol-Untersuchung besteht nicht. Die Blutprobe ist weiterhin zulässig und wird im Bereich der Straftaten nach wie vor das gebotene Beweismittel sein.

Drogen

Seit August 1998 gilt ein nahezu generelles Verbot für Drogen am Steuer. Der Gesetzgeber hat für die besonders häufig konsumierten Drogen Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain und Ecstasy im Straßenverkehrsgesetz eine neue Bußgeldvorschrift geschaffen. Danach ist das Fahren unter dem Einfluß dieser Drogen grundsätzlich verboten. Verstöße können wie bei der 0,8 Promille-Regelung mit Geldbußen bis zu 3000 Mark und einem Fahrverbot geahndet werden. Bisher war eine Verurteilung nur möglich, wenn auch die Fahrunsicherheit festgestellt werden konnte. Bei der neuen Vorschrift (§ 24a Absatz 2 StVG) kommt es nicht mehr auf diesen schwierigen Nachweis an. Es müssen allerdings bestimmte Substanzen der genannten Drogen im Blut festgestellt werden. Diese im Gesetz gesondert aufgeführten Substanzen lassen sich nur innerhalb von wenigen Stunden feststellen – in diesem Zeitraum liegen aber die typischen Rauschwirkungen.

Was sich bei Bußgeld-Verfahren geändert hat

Das ist neu im Verfahren vor der Bußgeldbehörde: Der Erlass des Bußgeldbescheides unterbricht die Verjährung nur, wenn er innerhalb von zwei Wochen zugestellt wird. Ansonsten gilt die Verjährungsfrist von drei Monaten. Mit dieser Neuregelung will der

Die wichtigsten Änderungen des Jahres 1998

Verwarnungs- oder Bußgeld

▷ für Fahren ohne Gurt	Anhebung von 40 Mark auf 60 Mark
▷ für ungesicherte Kinder im Auto	Anhebung von 40 Mark auf 80 Mark, 1 Punkt
▷ für unberechtigtes Parken auf Behindertenparkplätzen	Anhebung von 40 Mark auf 75 Mark
▷ für Mißachtung der Schulbusregelung (Schrittgeschwindigkeit bei Vorbeifahrt an Bussen mit Warnblinklicht, Überholverbot)	zwischen 30 Mark und 200 Mark (zuzüglich 1 Monat Fahrverbot, 1 Punkt) je nach Art des Verstoßes

Gesetzgeber eine Beschleunigung erreichen. Sie soll vermeiden, daß Betroffene irrtümlich von Verfolgungsverjährung ausgehen. Der Einspruch kann jetzt auf bestimmte Punkte beschränkt werden, wie etwa auf die Höhe der Geldbuße oder auf das Fahrverbot.

Das ist neu im gerichtlichen Verfahren:

Früher bestand keine generelle Anwesenheitspflicht des Betroffenen, das Gericht konnte aber zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen anordnen. Der Gesetzgeber hat dies jetzt umgekehrt: Der Betroffene ist nun grundsätzlich zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. Das Gericht entbindet ihn aber auf entsprechenden Antrag von der Anwesenheit, wenn er sich bereits geäußert hat oder wenn er erklärt hat, daß er sich nicht zur Sache äußern werde. Das ist zudem auch möglich, wenn die Anwesenheit des Beschuldigten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Der Betroffene beziehungsweise sein Anwalt muß also jetzt

selbst die Initiative ergreifen, will er nicht zum Erscheinen verpflichtet sein.

Die Anrufung der zweiten Instanz auf dem Wege der Rechtsbeschwerde ist grundsätzlich nur noch bei Fahrverboten oder Geldbußen über 500 Mark zulässig.

Für den Rechtsanwalt wird die volle Gebühr bereits fällig, wenn das Amtsgericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheidet. Vor der Reform war dies erst der Fall, wenn es zu einer Hauptverhandlung kam.

Höhe der Geldbußen

Der Gesetzgeber hat den Bußgeldrahmen für die Verkehrsordnungswidrigkeiten ausgeweitet. Es können nun Geldbußen zwischen zehn Mark (früher fünf Mark) bis 2000 Mark (früher 1000 Mark) verhängt werden. Damit werden Verkehrsdelikte nicht automatisch teurer, weil eine allgemeine Anhebung im Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog bisher nicht erfolgt ist. In wenigen Einzelfällen sind im letzten Jahr die Bußgeld- und Verwarnungsgeld-Kataloge geändert worden. □

Bußgeld: So verhalten Sie sich richtig



Für Autofahrer, die im Straßenverkehr einen Fehler gemacht haben, gilt auch der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten“. Die Behörden müssen Fehlverhalten nachweisen, wenn sie Bußgeld kassieren wollen.

Der Vorwurf

Es ist unklug, voreilig Angaben zur Sache zu machen. Der Empfänger des Anhörungsbogens, in aller Regel der Fahrzeughalter, ist lediglich verpflichtet, Angaben zur Person zu machen. Dazu gehören vollständiger Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Wohnadresse. Wenn ein Familienmitglied des Fahrzeughalters, dem der Anhörungsbogen zugesandt wurde, das Auto zum fraglichen Zeitpunkt fuhr, wäre es unklug, weitere Angaben zu machen. Die Ermittlungen würden voreilig auf dieses Familienmitglied gelenkt, und die Chance der möglichen Verjährung nach drei Monaten wäre vertan.

Die Beweise

Je nach Schwere des Vorwurfs, der im Anhörungsbogen an den Halter gemacht wird, oder möglicher weitreichender Konsequenzen für den Beschuldigten, sollte unter Umständen anwaltlicher Rat in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zum Betroffenen hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, Einsicht in Ermittlungsakten zu nehmen und

die Beweisstücke, etwa Fotos und Videofilme, zu sichten.

Die Ermittlungen

Sobald der Anhörungsbogen zurückgeschickt wurde, muß der Betroffene mit Ermittlungen der Polizei rechnen. Vor allem wenn es um die Frage geht, wer zum fraglichen Zeitpunkt am Steuer saß, wird regelmäßig von der Bußgeldstelle die Polizei eingeschaltet. Je nach Dienstfeier des ermittelnden Beamten reichen die Maßnahmen von einer Vorladung auf das Revier bis zur Befragung von Familienmitgliedern und Nachbarn. Doch auch in diesem Stadium gilt: Kein Betroffener ist verpflichtet, polizeilichen Vorladungen nachzukommen und sich dazu zu äußern, ob er zur fraglichen Zeit am Steuer saß und den ihm zur Last gelegten Verkehrsverstoß begangen hat. Ebenso wichtig ist es, den Familienmitgliedern zu sagen, daß sie ein Zeugnisverweigerungsrecht haben: Sie müssen nicht verraten, wer der Fahrer auf dem zum Beweis vorgelegten Polizei-Foto ist. ▶

Wenn Angaben zur Sache im Anhörungsbogen verweigert werden, so ist es ein beliebter Trick vieler Ermittlungsbeamter, die Angst vor einer Fahrbuch-Auflage zu schüren. Eine Fahrbuch-Auflage ist zwar lästig, aber ansonsten völlig unproblematisch und darf nur für ein bestimmtes Fahrzeug über einen nicht allzu langen Zeitraum verhängt werden. Außerdem setzt diese Maßnahme voraus, daß die Ermittlungen beim Halter etwa zwei Wochen nach dem vorgeworfenen Verkehrsverstoß erfolgen, was die Bußgeldstellen in aller Regel nicht schaffen. Mittlerweile wird auch häufig im Anhörungsbogen angedroht, das Bild des Betroffenen mit den beim Einwohnermeldeamt verwahrten Paßbildern zu vergleichen. Auch davon darf man sich nicht sonderlich beeindrucken lassen, da der hieb- und stichfeste Wiedererkennungswert besonders bei schlechten und alten Fotos fraglich ist.

Wer seinen Kontostand im Flensburger Verkehrszentralregister nicht kennt, kann schriftlich einen Auszug anfordern (Adresse: Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg). Dafür müssen der vollständige Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Wohnort angegeben werden. Die Auskunft kommt dann recht zügig kostenlos aus Flensburg.

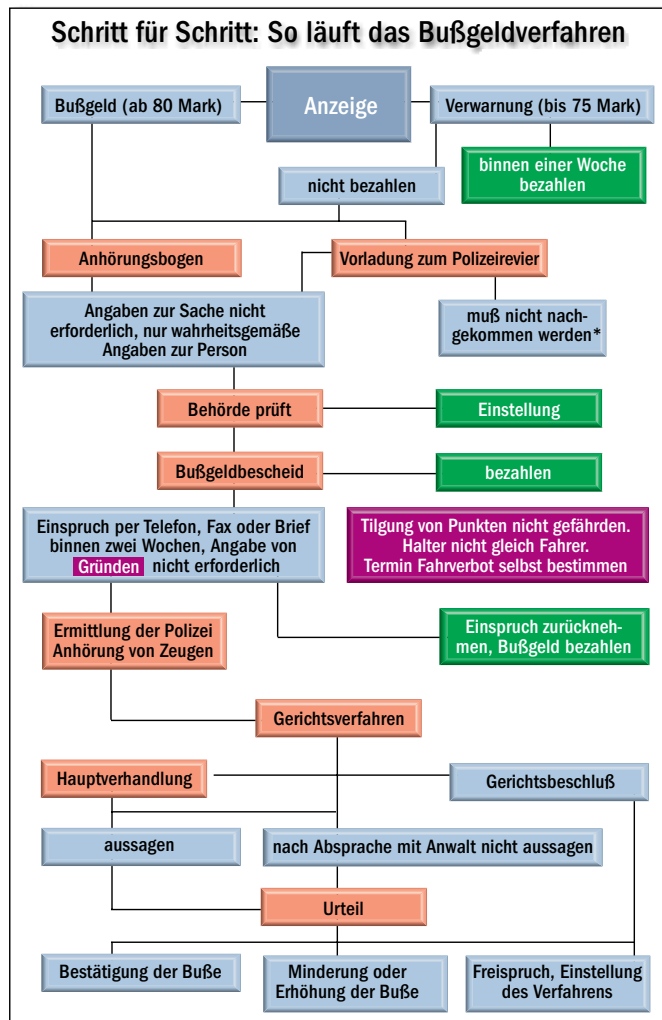
Wird der Bußgeldbescheid zugestellt, so hat die Wahrung der zweiwöchigen Einspruchsfrist Vorrang. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder dem Einwurf der Benachrichtigung in den Briefkasten und nicht, wenn der Bescheid bei der Post abgeholt wird.

Wer keinen Rechtsanwalt eingeschaltet hat, sollte bei einer längeren Abwesenheit – etwa wegen Urlaubs oder Krankenhausaufenthalts – den Posteingang an die im Anhörungsbogen genannte Adresse überwachen lassen: Entweder eine Vertrauensperson bekommt Postvollmacht, oder es wird ein Nachsendeantrag gestellt. Ähnliches gilt für den Einspruch. Er muß fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Bußgeldbehörde vorliegen. Der Einspruch muß nicht begründet werden. Es reicht, wenn die Begründung in einem späteren Schreiben an die Bußgeldstelle oder erst in einer späteren Gerichtsverhandlung gegeben wird. Am einfachsten ist es, den Einspruch unter der im Bußgeldbescheid angegebenen Telefonnummer persönlich dem zuständigen Sachbearbeiter der Bußgeldstelle mitzuteilen. In diesem Fall sollte auf dem Bußgeldbescheid Datum, Uhrzeit und der Name des Gesprächspartners vermerkt sein. Wird der Einspruch per Fax geschickt, sollte man einen Senderbezug zur Dokumentation ausdrucken. Geht der Einspruch per Post an die Bußgeldstelle, muß die übliche Laufzeit einerechnet werden.

Das weitere Vorgehen richtet sich danach, was eigentlich mit dem Einspruch bezweckt werden soll. Die wichtigsten Gründe, selbst wenn der Vorwurf zutrifft:

► Die Eintragung der neuen Punkte in die Verkehrssünder-Kartei soll bis zur Tilgung bereits gesammelter Punkte verzögert werden, um das Punktekonto nicht weiter anwachsen zu lassen.

► Die Verfolgungs-Verjährung gegenüber dem tatsächlichen Fahrer soll abgewartet



* es sei denn, Polizei ist gleichzeitig Ordnungsbehörde

werden, wenn das Bußgeldverfahren gegen den Halter eingeleitet wurde.

► Der Einspruch richtet sich lediglich gegen das verhängte Fahrverbot.

Die Tilgung

Im Flensburger Verkehrszentralregister eingetragene Punkte aus Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich nach zwei Jahren, solche aus Straftaten nach fünf Jahren nach Rechtskraft des Bußgeldbescheids beziehungsweise des Strafbefehls gelöscht. Allerdings blockiert die Eintragung neuer Punkte die Tilgung bereits vorhandener Punkte, so daß der Kontostand erheblich wachsen kann, wenn die Löschungsfrist nicht beachtet wird. Steht die Tilgung von Eintragungen in absehbarer Zeit bevor, ist es sinnvoll, die Rechtskraft des neuen Bußgeldbescheids hinauszuzögern, bis die alten Eintragungen getilgt sind. In solchen Fällen ist nichts weiter zu tun, als den Einspruch solange aufrechtzuerhalten, bis dies geschehen ist. Danach kann der Einspruch in der neuen Sache zurückgenommen werden.

Halter nicht gleich Fahrer

Lief das Bußgeld-Verfahren gegen den Halter und wurde durch den Einspruch lediglich bezweckt, die Verfolgungsverjährung gegenüber dem tatsächlichen Fahrer zu erreichen, kann nach einer gewissen Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen der Fahrer dann als Zeuge genannt werden. Die Verjährung beträgt bis zum Erlass eines Bußgeldbescheids gegen den wirklichen Fahrer drei Monate und von da an sechs Monate. Die Bußgeldbehörde kann aber die Verjährung unterbrechen, indem sie beispielsweise die Anhörung des wirklich Be-

troffenen anordnet. Sind jedoch nach dem Verkehrsverstoß drei Monate vergangen, ohne daß Maßnahmen gegen den Fahrer ergriffen wurden, kann eine entsprechende Begründung zum Einspruch des Halters nachgereicht werden. Der Fahrer sollte dann als Zeuge mit Name und Adresse genannt werden. Er kann nach diesen drei Monaten einräumen, gefahren zu sein, ohne sich der Gefahr weiterer Verfolgung auszusetzen. Wer jedoch aus Gefälligkeit die Schuld auf sich nehmen will, kann sich strafbar machen: Weder Bußgeldbehörden noch Gerichte glauben solchen Entlastungszeugen ungeprüft.

Fahrverbot

Richtet sich der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ausschließlich gegen das verhängte Fahrverbot, so sind die Erfolgsaussichten in der Regel recht gering. Die Behörden sehen nur in wenigen Ausnahmefällen – etwa wenn das Fahrverbot existenzbedrohende Folgen hätte – vom Vollzug des Fahrverbots ab. Häufiger ist das Ziel des Einspruchs, den Beginn des Fahrverbots zu verzögern, um einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten. Mittlerweile darf der Beginn des Fahrverbots unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von vier Monaten frei gewählt werden. Das Fahrverbot gilt grundsätzlich mit Eintritt der Rechtskraft, also mit dem Tag der Rücknahme des Einspruchs oder mit der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils. Obwohl das Fahrverbot von da an wirksam ist – man fährt ohne Fahrerlaubnis, selbst wenn man den Führerschein noch hat –, läuft die Frist bis zum Ablauf erst von dem Zeitpunkt an, an dem der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt. □

Unfall: So kommen Sie zu Ihrem Recht



Was nach einem Verkehrsunfall zu unternehmen ist, hängt stark davon ab, ob man selbst Opfer, Verursacher oder Mitverantwortlicher ist.

► Das **Unfallopfer** sollte so schnell wie möglich den Schaden an seinem Fahrzeug feststellen lassen. Das kann die Werkstatt seines Vertrauens tun. Bei Schäden, die nicht als Bagatelle gelten, die Schadens-Ermittlung einem Sachverständigen überlassen.

► Als **Unfallverursacher** muß man umgehend die eigene Haftpflicht-Versicherung informieren. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen man eine Mitverantwortung trägt. Ratsam ist die Information an den eigenen Versicherer vor allem auch dann, wenn man von der eigenen Unschuld am Unfall überzeugt ist, der Unfallgegner aber ein Verschulden behauptet. Die eigene Versicherung hat nicht nur die Aufgabe, Ansprüche eines Geschädigten zu regulieren, sondern auch zu Unrecht erhobene Ansprüche abzuwehren.

► Nimmt die **Polizei** den Unfall auf, so führt dies in der Regel zu einem Bußgeld- oder Strafverfahren gegen eine oder mehrere der am Unfall beteiligten Personen. Wer davon betroffen ist, für den gilt Gleiches wie bei Verfahren, die wegen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen ins Rollen kommen. Man sollte aber spätestens in diesem Stadium einen in Verkehrssachen erfahrenen Rechtsanwalt einschalten.

► Ist die **Sachlage unklar**, können Rechtsschutzversicherte, gegen die Ermittlungen geführt werden, ein Unfallrekonstruktionsgutachten zur Vorbereitung der Verteidigung erstellen lassen. Der entsprechende Auftrag sollte nach vorheriger Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung zügig erteilt werden, bevor Beweismittel verlorengehen.

► Nach Unfällen mit **Verletzten** oder **Toten** bleibt es nicht bei einem Bußgeldverfahren. Vielmehr wird dann von der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung gegen den Unfallverursacher eingeleitet. Das Unfallopfer beziehungsweise dessen Angehörige können auch selbst Strafantrag gegen den Unfallverursacher stellen. Allerdings hängen zivilrechtliche Ansprüche wie etwa auf Schmerzensgeld nicht davon ab, ob ein Strafantrag gestellt wurde.

► Die **Einstellung** solcher Verfahren durch die Staatsanwaltschaft erfolgt in der Regel, wenn kein schweres Verschulden des Unfallverursachers vorliegt. Dann wird die Sache als reine Ordnungswidrigkeit an die Bußgeldstelle abgegeben. Die Ansprüche des Unfallopfers werden dadurch nicht geschmälert. □

Bonus-System: So bauen Sie Punkte ab



Das neue Punkte-System für Verkehrssünder, am 1. Januar 1999 eingeführt, setzt stärker als bisher auf Hilfsangebote wie Aufbau-seminare und verkehrspsychologische Beratung für die Betroffenen.

Warum wurde das Punkte-System reformiert?

Bislang war das Punkte-System in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt. Die Führerscheinbehörden haben sich in der Vergangenheit aber nicht durchgehend daran gehalten. So verzichteten sie in der Regel darauf, die Fahrerlaubnis beim Erreichen von 18 Punkten innerhalb von zwei Jahren, so wie vorgeschrieben, zu entziehen. Deshalb wurden die grundlegenden Bestimmungen per Gesetz geregelt, das am 1. Januar 1999 in Kraft trat. Die Zahl der Punkte, mit denen die einzelnen Verkehrsdelikte geahndet werden können, reicht aber nach wie vor von eins bis sieben. Neu sind dagegen die sogenannten Eingriffsschwellen, bei denen die Führerscheinbehörden aktiv werden: Sie liegen jetzt beim Erreichen von acht, 14 und 18 Punkten.

Welche Maßnahmen drohen wann?

Wer acht, aber nicht mehr als 13 Punkte angesammelt hat, bekommt eine schriftliche Verwarnung der Führerscheinbehörde, die

gleichzeitig eine freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar empfiehlt.

Kritischer wird die Lage beim Erreichen von 14, aber nicht mehr als 17 Punkten. Dann wird die Teilnahme an einem Aufbau-seminar Pflicht. Wer innerhalb der letzten fünf Jahre bereits an einem solchen Nachschulungskurs teilgenommen hat, wird lediglich schriftlich verwarnet. In beiden Fällen wird der Betroffene aber darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung besteht und daß die Fahrerlaubnis bei 18 Punkten entzogen wird. Die verkehrspsychologische Beratung findet im Einzelgespräch statt und kann unter Umständen mit einer Fahrprobe ergänzt werden. Die Beratung muß durch einen amtlich anerkannten Diplom-Psychologen erfolgen. Schwillt das Konto auf 18 oder mehr Punkte an, so wird in der Regel automatisch die Fahrerlaubnis entzogen. Dies geschieht ohne Rücksicht darauf, aufgrund welcher Verkehrsverstöße und in welchem Zeitraum die Punkte gesammelt wurden. Wer die Anordnung der Behörde ignoriert, innerhalb der

dafür festgesetzten Frist an einem Aufbau-seminar teilzunehmen, dem wird ebenfalls automatisch der Führerschein entzogen.

Wann wird eine neue Fahrerlaubnis erteilt?

Wem der Führerschein entzogen wurde, weil er 18 oder mehr Punkte angesammelt hatte, der darf frühestens nach sechs Monaten eine neue Fahrerlaubnis bekommen. Die Frist beginnt aber nicht vor Ablieferung des Führerscheins. Wann die Behörde mit der Bearbeitung des Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis beginnen darf oder muß, ist nicht gesetzlich geregelt. Allerdings ist damit zu rechnen, daß die Behörden der herkömmlichen Praxis entsprechend verfahren: Drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist kann der Antrag gestellt werden. Auf jeden Fall muß sich der Betroffene einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) unterziehen, um auf eine neue Fahrerlaubnis hoffen zu können. Wurde die Fahrerlaubnis entzogen, weil der Autofahrer seiner Verpflichtung zur Teilnahme an einem Aufbau-seminar nicht nachkam, sich danach aber eines Besseren besonnen hat, sieht die Sache anders aus: Dann darf der Führerschein umgehend und ohne MPU neu ausgestellt werden, sobald der Betroffene an der Nachschulung teilgenommen hat

Die Ausnahmen

Erreicht ein Autofahrer 14 Punkte oder mehr, ohne daß die Behörde ihn vorher schriftlich verwarnet und über die Nachschulungsmöglichkeit informiert hat, wird er so eingestuft, als hätte er nur neun Punkte. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Führerscheinbehörde es vergessen hat oder ob der

Betroffene die Punktezahl mit einem Streich erzielte. Ähnliches gilt, wenn ein Autofahrer 18 Punkte erreicht oder überschreitet, ohne daß er bislang zur Teilnahme an einem Aufbau-seminar angehalten wurde: Die Behörde behandelt ihn, als hätte er nur 14 Punkte.

Wann werden Punkte gelöscht?

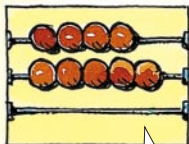
Die Tilgungsfrist beträgt bei allen Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre. Bei Verkehrsstraftaten beträgt die Tilgungsfrist fünf beziehungsweise zehn Jahre. Neueintragungen blockieren die Tilgung vorhandener Punkte. Aber unabhängig von später begangenen Verkehrsdelikten verschwinden Punkte wegen Ordnungswidrigkeiten spätestens nach fünf Jahren aus der Verkehrssünder-Kartei. Ausgenommen davon sind jedoch Verstöße gegen die Promillegrenze und das Drogenverbot am Steuer; in diesem Zusammenhang verhängte Punkte bleiben auch nach fünf Jahren ungetilgt, falls neue Bußgeldverfahren eingetragen wurden. Anders als in der Vergangenheit dürfen aber jetzt getilgte oder tilgungsreife Ordnungswidrigkeiten nicht mehr in Verfahren verwertet werden, in denen es um Erteilung, Entziehung oder Wiedererteilung der Fahrerlaubnis geht.

So funktioniert das neue Bonus-System

Wer Punkterabatt bekommen will, muß innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Seminars oder der Beratung eine Teilnahme-Bescheinigung bei der Behörde vorlegen. Die Nachschulung verhilft aber nur einmal in fünf Jahren zu einem Punkteabzug. Eine Gutschrift ist nicht möglich. Wer beispielsweise zwei Punkte hat, kann nur diese wettmachen. ➤

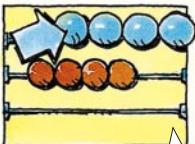
So hat sich das Punkte-System geändert

ALT



9 Punkte: schriftliche Verwarnung des Kraftfahrt-Bundesamts

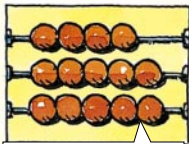
NEU



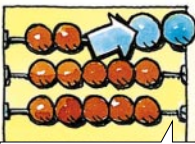
8 Punkte: schriftliche Information des Kraftfahrt-Bundesamts zum Punktestand. Bei freiwilliger Schulung können Autofahrer **4 Punkte Abzug** erhalten



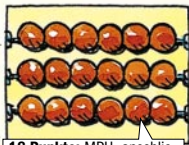
9–13 Punkte: bei Teilnahme an freiwilliger Schulung **2 Punkte Abzug**



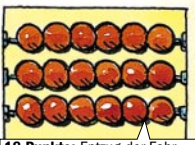
14 Punkte: Wiederholung der theoretischen und/oder praktischen Fahrprüfung



14–17 Punkte: Nachschulungspflicht. Bei Teilnahme an verkehrspsychologischer Beratung **2 Punkte Abzug**



18 Punkte: MPU, anschließend unter Umständen Entzug der Fahrerlaubnis



18 Punkte: Entzug der Fahrerlaubnis, sechs Monate Sperrfrist, in der Regel MPU

Das neue Punkte-System belohnt jetzt Autofahrer, die an Nachschulungen teilnehmen, mit Rabatt. Das Angebot gilt auch für jene Verkehrsteilnehmer, die weniger als acht Flensburg-Punkte gesammelt haben. Es können aber nicht mehr Punkte gutgeschrieben werden, als tatsächlich im Register eingetragen sind



Fahranfänger: Darauf müssen Sie achten



Im Zuge der erfolgten Änderung der Straßenverkehrsgesetze sind auch die Anforderungen beim Führerschein auf Probe strenger geworden. So soll dem hohen Unfallrisiko von Fahranfängern begegnet werden.

Die Regeln

Die Probezeit dauert zwei Jahre, sie verlängert sich jedoch neuerdings um weitere zwei Jahre, wenn sich der Führerscheininhaber in dieser Zeit im Straßenverkehr etwas zuschulden kommen läßt. Diese Neuordnung gilt seit dem 1. Januar 1999. Neu ist ebenfalls, daß die Regeln zum Führerschein auf Probe nun auch für Fahranfänger aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten, sofern diese ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt haben. Von der Probezeit ausgenommen sind dagegen Mofa- und Moped-Führerscheininhaber (Klasse M). Für sie beginnt die Frist erst, wenn ihre Fahrerlaubnis auf eine höhere Klasse erweitert wird. Für die Beurteilung des Probanden werden aber nur solche Verkehrsdelikte herangezogen, die mit 80 Mark Bußgeld und mehr geahndet werden und somit im Flensburger Verkehrszentralregister einzutragen sind.

Die Sanktionen

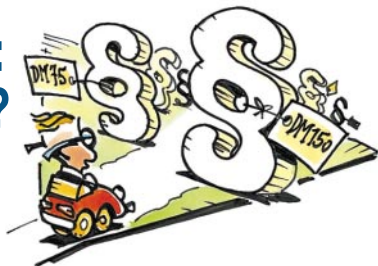
Bereits ein erster schwerer Verstoß gegen die Verkehrsregeln, wozu alle Straftaten zählen, aber auch schwerere Ordnungswid-

rigkeiten wie zum Beispiel eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 20 km/h, haben verwaltungsrechtliche Konsequenzen: Der Fahranfänger muß auf eigene Kosten ein Aufbauseminar absolvieren. Gleiches gilt, wenn der Führerschein-Neuling zwei leichtere Ordnungswidrigkeiten begangen hat. Nimmt er nicht an der Nachschulung teil, so entzieht ihm die Behörde automatisch die Fahrerlaubnis. Mit dieser Maßnahme erlischt nicht nur die Führerschein-Klasse, in der er die entsprechenden Verkehrsverstöße begangen hat, sondern die gesamte Fahrerlaubnis.

Bei einem weiteren Verstoß in der nun vierjährigen Probezeit erteilt die Behörde eine schriftliche Verwarnung, die mit der Empfehlung zur Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung verbunden ist. Begeht der Betroffene danach ein weiteres Verkehrsdelikt, wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Eine Neuerteilung ist dann frühestens drei Monate nach Entzug der Fahrerlaubnis und unter Nachweis einer positiven medizinisch-psychologischen Untersuchung möglich. □

Bußgeld-Katalog: Was kostet was?

Das Risiko, bei einem Verkehrsverstoß erlappt zu werden, ist größer geworden, denn immer mehr Überwachungsgeräte sind im Einsatz.



Besonders intensiv sind mittlerweile die Kontrollen des Sicherheitsabstands, bei Geschwindigkeitsbegrenzungen und vor Ampelanlagen. Verwarnungsgelder kosten zehn bis 75 Mark, Bußgelder ab 80 Mark, zudem ist damit die Eintragung ins Flensburger Ver-

kehrszentralregister verbunden, und darüber hinaus kann ein befristetes Fahrverbot verhängt werden. Ist der Verkehrsverstoß so schwerwiegend, daß Tatbestände etwa des Strafgesetzbuches erfüllt sind, wird ein Strafverfahren eingeleitet.

⚠ Mit diesem Zeichen sind alle Änderungen des Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs versehen, die im Laufe des Jahres 1998 wirksam wurden. Geldbeträge in Schwarz bedeuten Verwarnungsgeld, in Rot Bußgeld. * Ein Monat Fahrverbot, wenn binnen eines Jahres die Geschwindigkeit erneut um mehr als 25 km/h überschritten wurde.

Zu widerhandlung	Regelsatz in DM	Punkte	Fahrverbot
Halten und Parken			
Halteverbot mißachtet	20		
Parkverbot mißachtet	30		
In zweiter Reihe Parken/Halten	30		
Höchstparkdauer überschritten			
bis zu 1 Stunde	20		
bis zu 2 Stunden	30		
bis zu 3 Stunden	40		
länger als 3 Stunden	50		
Parken			
auf Behindertenparkplätzen	75		
auf Sperrflächen	50		
im Fußgängerbereich	60		
vor oder in gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten	75		
auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	80	2	

Zu widerhandlung	Regelsatz in DM	Punkte	Fahrverbot
Überholen			
Innerorts rechts	60		
Mit zu geringem Seitenabstand	60		
Beim Überholtwerden Tempo erhöhen	60		
Außerorts rechts überholen	100	3	
Überholen bei unklarer Verkehrslage	100	3	
Mißachtung von Verkehrszeichen, durchgehender Linie, Fahrtrichtungs-Pfeilen	150	4	
Beleuchtung			
Nur mit Standlicht fahren	20		
Auf beleuchteter Fahrbahn mit Fernlicht fahren	20		
Motorradfahren ohne Fahrlicht	20		
Bei Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall, Regen am Tag nicht mit Abblendlicht fahren			
innerorts	50		
außerorts	80	2	
Öffentliche Verkehrsmittel, Schulbusse			
Anfahren von Haltestelle nicht ermöglichen	10		
Mißachtung des Überholverbots von Bussen mit Warnblinklicht beim Anfahren der Haltestelle	80	1	
Mißachtung der Schritt- geschwindigkeit bei Vorbeifahrt an Bussen mit Warnblinklicht			
Überschreitung in km/h			
bis 10	30		
11 – 15	50		
16 – 20	75		
21 – 25	100	1	
26 – 30	120	3	
31 – 40	200	3	1 Monat



Zu widerhandlung	Regelsatz in DM	Punkte	Fahrverbot
41 – 50	250	4	1 Monat
51 – 60	350	4	1 Monat
über 60	450	4	2 Monate
Sicherheitsgurte, Kindersitze, Schutzhelme			
Gurt nicht anlegen	60		
Kindersitze nicht verwenden	80	1	
Schutzhelm nicht tragen	40		
Unfall			
Als Beteiligter Verkehr nicht sichern	60		
Unfallspuren (Beweise) beseitigen	60		
Geschwindigkeitsüberschreitung			
Überschreitungen in km/h bis 10	30		
11 – 15 innerorts	50		
16 – 20 innerorts	75		
21 – 25 innerorts	100	1	
26 – 30 innerorts*	120	3	
31 – 40 innerorts	200	3	1 Monat
41 – 50 innerorts	250	4	1 Monat
51 – 60 innerorts	350	4	1 Monat
über 60 innerorts	450	4	2 Monate
bis 10 außerorts	20		
11 – 15 außerorts	40		
16 – 20 außerorts	60		
21 – 25 außerorts	80	1	
26 – 30 außerorts*	100	3	
31 – 40 außerorts	150	3	
41 – 50 außerorts	200	3	1 Monat
51 – 60 außerorts	300	4	1 Monat
über 60 außerorts	400	4	1 Monat
Dichtes Auffahren			
bei mehr als 80 km/h Abstand weniger als 5/10	80	1	
4/10	100	2	
3/10	150	3	

Zu widerhandlung	Regelsatz in DM	Punkte	Fahrverbot
2/10	200	4	1 Monat
1/10	250	4	1 Monat
des halben Tachowertes bei mehr als 130 km/h Abstand weniger als 5/10	100	2	
4/10	150	3	
3/10	200	4	
2/10	250	4	1 Monat
1/10	300	4	1 Monat
des halben Tachowertes			
Vorfahrt			
Mißachtung des STOP-Zeichens mit Gefährdung	100	3	
Mißachtung der Vorfahrt mit Gefährdung	100	3	
Ein- oder Ausfahren			
Verbotenes Ein- oder Ausfahren auf Autobahnen	100	3	
Wenden, Rückwärtsfahren oder Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	300	4	
Abbiegen			
Entgegenkommendes Fahrzeug nicht durchlassen und gefährden	80	2	
Nicht voreinander abbiegen und andere gefährden	80	1	
Fußgänger gefährden	80	2	
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden, Rückwärtsfahren jemanden gefährden	100	2	
Rotlichtverstöße			
Einfacher Verstoß	100	3	
mit Gefährdung	250	4	
Länger als 1 Sekunde rot	250	4	1 Monat
mit Gefährdung	400	4	1 Monat



Zu widerhandlung	Regelsatz in DM	Punkte	Fahrverbot
Fußgängerüberwege			
Mißachtung des Fußgänger-Vorrechts	100	4	
Fußgänger im verkehrsberuhigten Bereich gefährden	80	1	
Alkohol/Drogen			
Fahren mit 0,5 oder mehr Promille	200	2	
Fahren mit 0,8 oder mehr Promille	500	4	1 Monat
bei Wiederholung	1000	4	3 Monate
bei mehrfacher Wiederholung	1500	4	3 Monate
Fahren unter Drogeneinfluß	500	4	1 Monat
bei Wiederholung	1000	4	3 Monate
bei zweiter Wiederholung	1500	4	3 Monate
bei mehrfacher Wiederholung	3000	4	3 Monate
Sonstiges: Abschleppen			
Nicht nächste Autobahnausfahrt benutzen	40		
Schleppen ohne Warnblinklicht	10		
Motorrad abschleppen	20		
Fußgängerzone befahren oder Verkehrsverbotsschild mißachten	40		
Haupt- und Abgasuntersuchung			
Überschreiten der Anmeldefrist zur Abgasuntersuchung um mehr als 2 Monate	30		
8 Monate	80	1	
Überschreiten der Anmeldefrist zur Hauptuntersuchung 2 bis 4 Monate	30		
um mehr als 4 Monate	50		
um mehr als 8 Monate	80	2	
Bereifung			
Unzureichende Profiltiefe	100	3	
Kennzeichen			
Fehlen der Kennzeichen	75		



Zu widerhandlung	Regelsatz in DM	Punkte	Fahrverbot
Mit Glas, Folien etc. abdecken	100	1	
Illegale Straßenrennen			
Veranstalter	400	4	
Teilnehmer	400	4	1 Monat

STRAFTATEN Tatbestand	Strafe	Punkte
Straßenverkehrsgefährdung	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	7
Fahrunsicherheit durch Alkohol oder Rauschmittel	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	7
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe	7
Kennzeichen-Mißbrauch	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Selbst fahren oder fahren lassen mit unversichertem Kraftfahrzeug u. Anhänger	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Selbst fahren oder fahren lassen ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	6
Unterlassene Hilfeleistung	Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe	5
Nötigung	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe	5
in besonders schweren Fällen	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahre	5
Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	5
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe	5
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	5

Fahrerlaubnis: So wenden Sie Gefahr ab

Die Legitimation zum Fahren wird nicht uneingeschränkt erteilt. Unter bestimmten Voraussetzungen droht der Entzug der Fahrerlaubnis.



Was ist die Fahrerlaubnis?

Die erste Fahrerlaubnis wird erteilt, wenn man die erforderliche Zahl an Fahrstunden absolviert und die theoretische und praktische Fahrprüfung bestanden hat. Als Nachweis dafür bekommt man dann den Führerschein. Der Staat kann die Erlaubnis, Kraftfahrzeuge fahren zu dürfen, unter bestimmten Voraussetzungen rückgängig machen. Wird die Fahrerlaubnis entzogen, wird zugleich der Führerschein eingezogen.

Warum die Fahrerlaubnis entzogen wird

Die häufigsten Gründe, die Fahrerlaubnis zu verlieren, sind zum Beispiel:

- ▶ Fahren unter **Alkohol- oder Drogeneinfluß**, gravierende Verkehrsstraftaten wie Unfallflucht oder Straßenverkehrgefährdung.
- ▶ Zu viele **Punkte in Flensburg** – 18 Punkte oder mehr – unter Umständen aber auch bei geringerem Punktestand (siehe Seite 12).
- ▶ Sonstige Gründe der sogenannten **charakterlichen Ungeeignetheit**, zum Beispiel Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Begleitung von schweren Straftaten wie etwa

Vergewaltigung, Raubüberfall und Entführung.

▶ Eingetretene **körperliche Gebrechen**, die nicht durch technische Hilfsmittel kompensiert werden können – wie zum Beispiel Blindheit auf einem Auge oder Taubheit.

▶ **Altersbedingte Fahrunfähigkeit.**

Der Entzug der Fahrerlaubnis – sie gilt auch im Ausland – bezieht sich aber nur auf fahrscheinpflichtige Fahrzeuge, also beispielsweise nicht auf Mofas. Allerdings kann man auf Antrag bestimmte Fahrzeugarten wie etwa Bagger oder landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge ausnehmen lassen.

Wie bekommt man die Fahrerlaubnis wieder?

Wem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, der kann nach Ablauf von sogenannten Sperrfristen die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis beantragen. Entsprechende Formulare gibt es bei den Führerscheinstellen der zuständigen Gemeinden des Wohnorts. In vielen Fällen verknüpfen die Behörden die Wiedererteilung mit bestimmten Auflagen, die vom Betroffenen zu erfüllen sind. So wird grundsätzlich eine medizinisch-psychologi-

sche Untersuchung (MPU) des Antragstellers verlangt, wenn

- ▶ der Betroffene mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut am Steuer saß oder
- ▶ er zum wiederholten Mal wegen Alkohol am Steuer auffiel.

Dies gilt in aller Regel auch dann, wenn er dabei nur als Radfahrer oder Fußgänger aufgefallen ist, aber eine Fahrerlaubnis besitzt. Liegt eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit vor, so muß neben dem Nachweis einer erfolgreichen Entziehungskur und mindestens einjähriger Abstinenz noch ein positives Gutachten eines Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation vorgelegt werden, um eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu beantragen.

Wann droht der Entzug der Fahrerlaubnis?

Es kann passieren, daß die zuständige Führerscheinstelle erfährt, daß Zweifel an der Fahreignis bestehen können. Zum Beispiel wird sie von der Polizei darauf aufmerksam gemacht, daß ein Führerscheininhaber mit mehr als 1,6 Promille Fahrrad fuhr, regelmäßig Drogen konsumiert oder an illegalen Rennen teilnimmt. Auch in diesen Fällen ordnet die Führerscheinstelle ein MPU-Gutachten an. Wer sich dieser Anordnung widersetzt, dem wird die Fahrerlaubnis allein deswegen entzogen. Fällt das medizinisch-psychologische Gutachten negativ aus, wird die Fahrerlaubnis ebenfalls sofort entzogen.

Was ist die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)?

Hat der Staat Zweifel, ob ein bestimmter Autofahrer noch zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, dann hat er das Recht, dies zu überprüfen: Der Betroffene muß

diese Zweifel ausräumen. Dies geschieht im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU), die bei den Technischen Überwachungsvereinen, bei der Dekra und bei freien, amtlich anerkannten Instituten absolviert werden kann. Dabei werden zunächst die medizinischen Daten wie etwa die Leberwerte des Betroffenen überprüft. Anschließend muß sich der Proband einem Gespräch mit einem Psychologen stellen.

Kann man etwas gegen eine MPU-Anordnung unternehmen?

Solche Anordnungen der Führerscheinstelle sind kein Verwaltungsakt und können daher auch nicht durch ein Verwaltungsgericht überprüft werden. Erst wenn die Führerscheinstelle die Wiedererteilung versagt oder eine bestehende Fahrerlaubnis entzieht, kann man bei einem Verwaltungsgericht um Hilfe nachsuchen. Die Rechtsprechung zu diesem Problemkreis ist allerdings sehr kompliziert.

Worin besteht der Unterschied zum Fahrverbot?

Bei Fahrverbot bleibt die Fahrerlaubnis unverändert bestehen, man darf lediglich ein bis drei Monate lang keinen Gebrauch davon machen und keinerlei Kraftfahrzeuge steuern, also auch keine Mofas. Die Fahrverbotsfrist beginnt aber erst, wenn der Betroffene alle Führerscheine, die er besitzt, bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt hat – also auch Bundeswehrführerschein oder internationaler Führerschein. Allerdings gilt das von deutschen Bußgeldstellen oder Gerichten verhängte Fahrverbot derzeit nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Doch dies wird sich bald ändern. □

Rechtsschutz: So bekommen Sie Hilfe



Nach Unfällen, bei Auseinandersetzungen mit Bußgeldbehörden oder Versicherungen ist häufig Rechtsbeistand notwendig. Das kann teuer werden. Eine Rechtsschutzversicherung mindert das Kostenrisiko.

Welche Varianten gibt es?

Der Fahrzeug-Rechtsschutz sichert jene Risiken ab, welche mit einem bestimmten Fahrzeug verbunden sind. Rechtsschutz besteht bei dieser Variante für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer und Insasse des versicherten Fahrzeugs.

Beim Verkehrs-Rechtsschutz ist der Versicherungsnehmer versichert in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter aller bei Vertragsabschluß oder während der Vertragsdauer für ihn zugelassenen Fahrzeuge sowie jeder Fahrer oder Insasse der Fahrzeuge. Ausgenommen sind jedoch jene Fälle, in denen jemand unberechtigtweise das Fahrzeug benutzt. Bei den neueren Rechtsschutzversicherungen ist der Versicherungsnehmer auch als Mieter eines von ihm gefahrenen Mietwagens versichert.

Für Personen, die häufig mit nicht auf sie zugelassenen Fahrzeugen unterwegs sind – beispielsweise Berufskraftfahrer –, ist der sogenannte Fahrer-Rechtsschutz erforderlich, falls der Eigentümer oder Halter des

Fahrzeuges keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat. Hilfe über diese Art der Versicherung setzt aber voraus, daß es sich um ein für den Versicherungsnehmer fremdes Fahrzeug handelt – es muß also einem Dritten gehören.

Was wird von Rechtsschutzversicherungen abgesichert?

► Nach Unfällen sind alle Kosten abgedeckt, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen stehen wie etwa Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten. Darunter fallen auch Zeugenentschädigungen und Sachverständigenhonorare. Vor allem Gutachterkosten können sehr hoch ausfallen, wenn beispielsweise im Rahmen eines Prozesses ein verkehrsanalytisches Gutachten zur Klärung des Unfallgeschehens eingeholt werden muß. Wenn aber außerhalb eines Gerichtsverfahrens ein sogenanntes Schadensgutachten in Auftrag gegeben wird, um den Umfang der Beschädigungen überhaupt erst einmal festzustellen, so sind diese

Kosten nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer kann übrigens in allen Bereichen der Rechtsschutzversicherung generell den Anwalt seines eigenen Vertrauens beauftragen.

► Entstehen Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag eines Fahrzeugs, so übernimmt die Rechtsschutzversicherung auch in diesem Fall die anfallenden Kosten, wenn Anwälte oder Gerichte bemüht werden müssen, um die Interessen des Käufers oder Verkäufers zu wahren.

► Besonders wichtig ist in der Praxis der Rechtsschutz in Verfahren wegen Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. In diesen Fällen werden sowohl die Gerichtskosten als auch die Verteidigerkosten übernommen. Nicht zu unterschätzen ist zudem, daß die Kosten für eingeholte Sachverständigengutachten übernommen werden. Zu Zwecken der Verteidigung kann dies bereits vor dem Gerichtsverfahren sinnvoll sein, um beispielsweise Klarheit über die Vermeidbarkeit des Unfalls zu schaffen.

► Darüber hinaus besteht Rechtsschutz auch in Verfahren mit Verwaltungsbehörden beziehungsweise vor Verwaltungsgerichten, wenn es um die Erteilung beziehungsweise den Entzug der Fahrerlaubnis geht. Dies ist immer dann von Bedeutung, wenn wegen begangener Ordnungswidrigkeiten oder Verkehrsstraftaten die Fahrerlaubnis entzogen werden soll. Rechtsschutz besteht aber auch dann, wenn sich der Versicherungsnehmer gegen eine Fahrtenbuchauflage wehren will.

Anwalt-Suchdienst

Wer einen in Verkehrssachen erfahrenen und qualifizierten Anwalt sucht, wird unter der Rufnummer 01805/181805 oder unter der Internet-Adresse www.recht-und-verkehr.de fündig.

Was ist nicht versichert?

Werden gegen einen Autofahrer Schadenersatzansprüche geltend gemacht, weil er einen Unfall verursacht haben soll, so besteht kein Anspruch auf Leistungen der Rechtsschutzversicherung. In solchen Fällen ist es Aufgabe

der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Sie übernimmt dann die Funktion einer Rechtsschutzversicherung.

Wird eine Ordnungswidrigkeit im ruhenden Verkehr (Parkverstoß) vorgeworfen, so besteht bei vielen Rechtsschutzverträgen kein Anspruch auf Leistungen des Versicherers. Wenn überhaupt, so wird Rechtsschutz nur gewährt, wenn sich der erhobene Vorwurf als ungerechtfertigt erweisen sollte. Es besteht dagegen generell kein Rechtsschutz, wenn der Fahrer nicht festgestellt werden kann, der den Parkverstoß tatsächlich begangen hat. Bei Parkverstößen empfiehlt es sich daher, genau im Rechtsschutzvertrag nachzusehen, ob dieses abgedeckt ist.

Wann ist der Versicherungsschutz gefährdet?

Jeder Versicherungsnehmer kann nur davor gewarnt werden, eine fällige Versicherungsprämie nicht rechtzeitig zu bezahlen. Das hat vor allem deshalb Bedeutung, weil der Schutz aus der Rechtsschutzversicherung erst beginnt, wenn die erste Prämie gezahlt worden ist. Gefährlich ist es auch, falsche Angaben beispielsweise über einen Unfallhergang zu machen. In solchen Fällen kann der Versicherer Leistungen verweigern. □

Die Co-Autoren dieser Ausgabe

Alle Rechtsanwälte, die an dem Extra „Auto und Recht“ mitgearbeitet haben, sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Verkehrsrechtsanwälte im Deutschen Anwaltsverein, deren Vorsitzender Hans-Jürgen Gebhardt ist.

Hans-Jürgen Gebhardt,
Rechtsanwalt
aus Homburg:
„Fahranfänger: Darauf müssen Sie achten“



Dieter W. Rosskopf, Rechtsanwalt in Heilbronn:
„Bußgeld: So verhalten Sie sich richtig“; „Unfall: So kommen Sie zu Ihrem Recht“



Frank-Roland Hillmann,
Rechtsanwalt
in Oldenburg:
„Fahrerlaubnis: So wenden Sie Gefahren ab“



Ulrich Ziegert,
Rechtsanwalt und Notar in Lüneburg:
„Bonus-System: So bauen Sie Punkte ab“



Michael Burmann, Rechtsanwalt in Erfurt:
„Rechtsschutz: So bekommen Sie Hilfe“



Detlef Otto Bönke,
Ministerialrat
im Bundesjustizministerium
in Berlin: „Verkehrsrecht: Das ist neu“

